



Unsere Förderregelungen im Überblick ab 01.01.2025

1. Wärmeerzeugungsanlagen ^(1,2)

Bei der Erneuerung der Heizungsanlage aus dem Produktportfolio SMART Wärme (Kauf, Pacht, Contracting) wird eine Förderung gewährt.	200,00 €
Privatkunden der stwh erhalten bei der Anschaffung von mindestens drei elektronischen Heizkörperthermostaten eine Förderung. ⁽⁴⁾	50,00 €

2. E-Mobilität ⁽²⁾

Bei der Anschaffung einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität aus dem Produktportfolio SMART E-Mobilität (Kauf) wird eine Förderung gewährt.	150,00 €
--	----------

3. Photovoltaikanlagen ⁽²⁾

Bei der Anschaffung einer Photovoltaikanlage ab 3kWp aus dem Produktportfolio SMART Solar (Kauf, Pacht) wird eine Förderung gewährt.	100,00 €
--	----------

4. Haushaltsgeräte ^(2,4,5)

Privatkunden der stwh erhalten bei der Anschaffung eines Kühl- oder Gefrierschranks, einer Waschmaschine, eines Wäschetrockners oder einer Geschirrspülmaschine der Effizienzklasse A und B eine Förderung.	40,00 €
Privatkunden der stwh erhalten bei der Anschaffung eines TV-Gerätes der Effizienzklasse A und B eine Förderung.	30,00 €

5. LED-Beleuchtung ^(3,4,5)

Privatkunden der stwh erhalten bei der Anschaffung von LED-Leuchtmitteln der Effizienzklasse A und B eine Förderung für maximal 8 Leuchtmittel .	2,50 €
--	--------

1 = Sofern der Bezug von Erdgas vor Ablauf der Bindungsdauer von 2 Jahren beendet wird, ist der Zuschussnehmer zur sofortigen Rückzahlung der gesamten ausgezahlten Fördermittel verpflichtet.

2 = Sofern die Stromlieferung durch die Stadtwerke Herne vor Ablauf der Bindungsdauer von 2 Jahren beendet wird, so ist der Zuschussnehmer zur sofortigen Rückzahlung der gesamten ausgezahlten Fördermittel verpflichtet.

3 = Sofern die Stromlieferung durch die Stadtwerke Herne vor Ablauf der Bindungsdauer von einem Jahr beendet wird, so ist der Zuschussnehmer zur sofortigen Rückzahlung der gesamten ausgezahlten Fördermittel verpflichtet.

4 = Bedingung: Gilt nur durch Anschaffung bei einem Händler im Stadtgebiet Herne.

5 = Eine Förderung wird pro Stromlieferungsvertrag der Stadtwerke Herne gewährt. Eine erneute Förderung ist erst nach Ablauf der Bindungsfrist möglich. Lieferverträge für die Allgemeinstromversorgung sind ausgenommen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt über die nächste Jahresendabrechnung des angegebenen Vertragskontos. Bei Erreichen der Obergrenzen behalten wir uns eine vorzeitige Schließung des Förderprogrammes 2025 vor.

Sprechen Sie uns an!